

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 41/24
324 O 565/23
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

██████████ GmbH & Co. KG,
vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, ██████████
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **sterne-advo Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**,
Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf, Gz.: 2483/23

gegen

New Work SE,

vertreten durch d. Vorstand, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Taylor Wessing**,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, Gz.: 1009845/23 / XIN3.D1208

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ████████, den Richter am Oberlandesgericht ████████ und den Richter am Oberlandesgericht Dr. ████████ am 02.04.2024:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Streitwertbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 05.02.2024 (Az. 324 O 565/23) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Streitwert im Hinblick auf das maßgebliche Interesse der Antragstellerin an den erstrebten Verboten zu Recht auf € 20.000,-- festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich in Fällen der vorliegenden Art nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1

GKG, 3 ZPO, also dem Interesse des Antragstellers an der Unterlassung der beanstandeten Äußerungen. Ein gewichtiges Indiz für die Schätzung des Interesses bildet dabei die Angabe des Streitwerts in der Antragschrift (§ 61 GKG), weil diese Angabe noch unbeeinflusst vom Ausgang des Verfahrens erfolgt. Bei Fehlen anderer Anhaltspunkte kann sie regelmäßig zugrunde gelegt werden (vgl. OLG München JurBüro 2009, 484; BGH, Beschl. v. 27. Mai 2008, X ZR 125/06). Die Streitwertangabe enthebt das Gericht allerdings nicht von der Notwendigkeit, diese anhand der Aktenlage unter Berücksichtigung von Wertfestsetzungen in vergleichbaren Fällen selbständig zu überprüfen.

Vorliegend hat die Antragstellerin in der Antragschrift für die begehrte Untersagung einen Streitwert in Höhe von € 20.000,-- angegeben. Der Senat erachtet diesen Wert für angemessen und sachgerecht. Die Größenordnung liegt nicht außerhalb der Spanne, die bei Verboten derartiger Äußerungen für angemessen erachtet wird.

Streitgegenständlich waren Bewertungen durch zwei verschiedene Personen. Umstritten waren bei der einen Bewertung neben der Gesamtbewertung mit einer Note von 1,3 und dem Zusatz „keine schöne Zeit gewesen“ fünf Einzellbewertungen. Bei der anderen streitgegenständlichen Bewertung waren zwei Einzelbewertungen streitgegenständlich, von der allerdings die in Rede stehende Rubrik „Verbesserungsvorschläge“ vier negative Äußerungen über die Antragstellerin enthielt. Jede der angegriffenen Äußerungen weisen einen erheblichen geschäftsschädigenden Charakter auf.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 68 Abs. 3 GKG).

■■■■■
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. ■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 03.04.2024

■■■■■, JHSekr'in
Urku~~n~~dsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED], Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 03.04.2024 08:26

